

Schleswig-Holsteinischer Landtag ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
Herrn Hauke Götsch, MdL

- im Hause -

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 201 – 41/18
Meine Nachricht vom:

Bearbeiter:
Frank Platthoff

Telefon (0431) 988-1103
Telefax (0431) 988-1250
Frank.platthoff@landtag.ltsh.de

12. Dezember 2012

Reichweite von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Sehr geehrter Herr Götsch,

in seiner 7. Sitzung am 21. November 2012 hat der Umwelt- und Agrarausschuss den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, die Reichweite von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Bezug auf deren Schutzwürdig- und -bedürftigkeit in den parlamentarischen Ausschussberatungen darzulegen. Dem kommen wir gerne nach und nehmen wie folgt Stellung:

I.

Dem **Grundsatz der Öffentlichkeit** der Ausschussberatungen (Art. 17 Abs. 3 Satz 1 LV) können schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. Hierzu zählen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (*Hübner* in: von Mutius/Wuttke/Hübner, Kommentar zur Landesverfassung, 1995, Art. 17 Rn. 16).

II.

Als **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** werden alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa

Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen sowie sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte und Bilanzen, Finanz- und Anlagestrategien oder Sanierungskonzepte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können. Ein berechtigtes Interesse an der Nichtverbreitung besteht u. a. dann, wenn die Offenlegung der Informationen geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbsposition des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (zum Ganzen *BVerfGE* 115, 205, 230 f.; *VG Frankfurt*, NVwZ 2009, S. 1182, 1183; vgl. auch *K. Schmidt*, in: *Immenga/Mestmäcker*, *GWB, Kommentar zum Kartellgesetz*, 3. Aufl., 2001, § 56 Rn. 12 m. w. N.; *Ritgen*, in: *Knack/Henneke*, *VwVfG*, 9. Aufl., 2010, § 30 Rn. 10). Ein solches Interesse ist bereits dann gegeben, wenn die Geheimhaltung der Tatsache für die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens von Bedeutung ist, etwa wenn ihr Bekanntwerden den eigenen Wettbewerb schwächen kann (*OVG Schleswig*, NordÖR 2005, S. 528, 529; vgl. *Ohly*, in: *Piper/Ohly*, *UWG*, 4. Aufl., 2006, § 17 Rn. 12; *Köhler*, in: *Hefermehl/Köhler/Bornkamm*, *Wettbewerbsrecht*, 25. Aufl., 2007, § 17 UWG Rn. 9).

Offenkundig sind dagegen insbesondere Tatsachen, von denen verständige und erfahrene Menschen regelmäßig ohne Weiteres Kenntnis haben oder über die sie sich jederzeit aus allgemein zugänglichen zuverlässigen Quellen unschwer unterrichten können (*BGHSt* 48, 30). Eine Information ist leicht zugänglich, wenn für jeden Interessierten die Möglichkeit besteht, mithilfe lauterer (Recherche-)Mittel Kenntnis zu erlangen (*Helbach*, *Der gestufte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vor Parlament, Presse und jedermann*, S. 33 m. w. N.). Quellen einer entsprechenden Allgemeinkundigkeit sind u. a. Zeitungen sowie Hörfunk, Fernsehen oder Internet (vgl. *Meyer-Goßner*, *StPO*, 52. Aufl., 2009, § 244 Rn. 51; *Helbach*, aaO., S. 34 f. m. w. N.). Soweit Sachverhalte bereits öffentlich geworden sind, kann es sich demnach um offenkundige Tatsachen handeln, die keiner Geheimhaltung mehr bedürfen. Dafür reicht es allerdings nicht aus, dass Medien unbestätigte Angaben oder Spekulationen verbreiten (vgl. *Lenckner*, in: *Schönke/Schröder*, *StGB*, 27. Aufl., 2006, § 203 Rn. 6) oder dass lediglich bestimmte Details allgemein bekannt sind, andere Details jedoch nicht.

III.

Nach Art. 17 Abs. 3 Satz 3 LV (i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 3 GO-LT) steht der **Ausschluss der Öffentlichkeit** für bestimmte Verhandlungsgegenstände im Ermessen des Ausschusses, wenn schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Die Be-

handlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in den Sitzungen der Ausschüsse wird einen Ausschluss der Öffentlichkeit regelmäßig dann erforderlich machen, wenn dem berechtigten Diskretionsinteresse nicht auf andere Weise Rechnung getragen werden kann. Insofern kann sich das Ermessen des Ausschusses in diesen Fällen dahingehend reduzieren, dass die Öffentlichkeit zwingend auszuschließen ist (vgl. *Caspar* in: ders./Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 17 Rn. 47).

Nichtöffentlichkeit der Sitzung bedeutet, dass nur die dazu befugten Personen Zutritt haben. Hierzu zählen neben den Ausschussmitgliedern auch alle anderen Abgeordneten, die von den Fraktionen benannten Mitarbeiter/-innen im Rahmen ihrer Aufgaben (§ 16 Abs. 7 GO-LT), die Mitglieder der Landesregierung sowie ihre Beauftragten und die Beschäftigten der Landtagsverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Darüber hinaus kann der Ausschuss weitere Personen im Einzelfall zulassen (*Caspar*, aaO., Art. 17 Rn. 49). Die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung umfasst hingegen nicht automatisch weitergehende Einschränkungen, etwa ein Gebot zur vertraulichen oder geheimen Behandlung einer Angelegenheit. Deshalb darf aus nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse grundsätzlich berichtet werden (*Hübner*, aaO., Art. 17 Rn. 17 f.). Die Stellungnahmen einzelner Ausschussmitglieder sowie Abstimmungsvorgänge in nichtöffentlichen Sitzungen sind jedoch in jedem Fall vertraulich (§ 17 Abs. 2 Satz 2 GO-LT).

Soll darüber hinaus sichergestellt werden, dass der in der Sitzung behandelte Beratungsgegenstand der Öffentlichkeit nicht bekannt wird, dann ist nicht nur die Nichtöffentlichkeit, sondern auch die Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung zu beschließen.

IV.

Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 GO-LT können die Ausschüsse beschließen, dass Teile ihrer nichtöffentlichen Beratungen oder bestimmte Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung als vertraulich gelten. **Vertraulichkeit** ist ein gegenüber der Nichtöffentlichkeit qualifizierter Diskretionsschutz, der nach seiner Intensität zwischen der Nichtöffentlichkeit und dem Geheimschutz liegt.

Der Beschluss eines Ausschusses, vertraulich zu beraten, hat nicht zur Folge, dass dadurch das Anwesenheitsrecht auf die Ausschussmitglieder beschränkt würde. Das verfassungsrechtlich gewährleistete Anwesenheitsrecht der übrigen Abgeordneten des Landtages sowie der Mitglieder der Landesregierung und ihrer Beauftragten kann insofern nicht durch einen Beschluss des Ausschusses eingeschränkt werden (*Waack*

in: Arens, Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, § 17 Tz. 3.). Über den Inhalt vertraulicher Beratungen darf von den Teilnehmern nichts an Außenstehende mitgeteilt werden. Eine Unterrichtung anderer Abgeordneter und der Fraktionsmitarbeiter ist hingegen zulässig, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit erforderlich ist. Die Fraktionsvorsitzenden dürfen ohne Einschränkung unterrichtet werden.

V.

Zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann sich die Notwendigkeit von **Geheimchutzmaßnahmen** auch aus der Geheimchutzordnung des Landtages ergeben, deren Regelungen nach § 17 Abs. 3 GO-LT ausdrücklich unberührt bleiben. Maßgeblich ist insofern § 13 der Geheimchutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags (GSO-LT). Nach § 13 Abs. 1 Satz 1 GSO-LT sind Akten, sonstige Unterlagen und die Beratungen der Ausschüsse **geheimzuhalten**, soweit der Schutz von Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstigen privaten Geheimnissen oder der Schutz von Umständen des persönlichen Lebensbereiches es erfordern. Die Einsicht in solche Akten oder Unterlagen ist nach § 13 Abs. 2 GSO-LT auf die Mitglieder des zuständigen Ausschusses beschränkt. Gleiches gilt für die Einsicht in Niederschriften der Ausschussberatungen über derartige geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit. Der Ausschuss entscheidet über die Verteilung von Niederschriften.

Darüber hinaus können der Landtag oder die Ausschüsse gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 3 GSO-LT beschließen, dass die Privatgeheimnisse als Verschlussachen (VS) nach einem bestimmten **Geheimhaltungsgrad** („streng geheim“, „geheim“, „VS-vertraulich“ oder „VS-nur für den Dienstgebrauch“) zu behandeln sind. Verschlussachen sind Angelegenheiten aller Art, die Unbefugten nicht mitgeteilt werden dürfen und die durch **besondere Sicherheitsmaßnahmen** (vgl. bspw. § 9 GSO-LT) gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen sind (§ 1 Abs. 2 GSO-LT). Die Einstufung von Verschlussachen im Landtag hat hierbei nach den in § 3 Abs. 1 GSO-LT genannten Kriterien zu erfolgen.

An diese Entscheidung knüpfen sich weitere Rechtsfolgen: Gem. § 7 Abs. 1 GSO-LT **sind** Sitzungen von Ausschüssen **nichtöffentlich**, soweit Verschlussachen behandelt werden. Zudem wird das Protokoll über die Beratung von VS-Angelegenheiten entsprechend seinem Inhalt in einen Geheimhaltungsgrad nach § 3 eingestuft (§ 7 Abs. 5 Satz 1 GSO-LT). Im Übrigen ist über VS generell **Verschwiegenheit** zu wahren und diese dürfen nicht an Unbefugte weitergegeben werden (§ 2 Abs. 1 GSO-LT).

Die Einstufung von Verschlussachen spielte – soweit ersichtlich – in der Parlamentspraxis der ständigen Ausschüsse des Landtages bislang jedoch keine Rolle.

VI.

Der Ausschuss hat bei seiner Entscheidung über einen erhöhten Diskretionsschutz den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – insbesondere das Übermaßverbot – zu beachten. Er muss daher zwischen dem Interesse an größtmöglicher Transparenz parlamentarischer Vorgänge und dem legitimen staatlichen oder privaten Interesse an vertraulicher oder geheimer Behandlung abwägen. Ein solcher Beschluss darf sich deshalb nicht pauschal auf die gesamte Tagesordnung oder einen vollständigen Tagesordnungspunkt erstrecken, sondern nur auf diejenigen Teile oder Mitteilungen, für die Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung tatsächlich erforderlich ist. Ferner ist lediglich der jeweils geringste erforderliche Diskretionsgrad zu wählen (*Hübner*, aaO., Art. 17 Rn. 18).

VII.

Die Verletzung besonderer Geheimhaltungspflichten ist nach § 353b StGB **strafbar**. Hiernach wird u. a. bestraft, wer unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung¹ er **auf Grund des Beschlusses** eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder eines seiner Ausschüsse **verpflichtet** ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet (zur allgemeinen Strafbarkeit der Verletzung von Privatgeheimnissen vgl. § 203 StGB).

VIII.

Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann die vertrauliche oder geheime Behandlung in den Ausschüssen erforderlich machen. Ob ggf. eine Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu besorgen ist, lässt sich nicht pauschal, sondern letztlich nur anhand des jeweiligen Einzelfalls beurteilen.

¹ Ob der Beschluss der Vertraulichkeit für eine Strafbarkeit nach § 353b StGB ausreicht, ist umstritten. Verneinend: *Linck*, Die Parlamentsöffentlichkeit, ZParl 1992, S. 673 (706 f.); *Jahn/Engels* in: *Schneider/Zeh*, Parlamentsrecht und Parlamentspraxis, 1989, § 20 Rn. 31; bejahend: *Kuhlen* in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen*, § 353b Rn. 44; *Lüttger*, Zur Reform des § 353c StGB, JZ 1969, S. 578 (584); *Perron* in: *Schönke/Schröder*, § 353b Rn. 14.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Frank Platthoff